

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 7 Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 06.06.2006

Drucksache Nr.: **06/0268**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 21.06.2006

Betreff:

Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Problembeschreibung/Begründung:

1. Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses:

In der Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin vom 02.11.2005 wurde gemäß den §§ 2, 3, 6, 47 und 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028) der Europaring mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

Da zum Zeitpunkt der Widmung der Europaring noch nicht endausgebaut war, konnte dieser nicht in das Straßenreinigungsverzeichnis, welches als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung gilt, aufgenommen werden.

Zwischenzeitlich erfolgte die Fertigstellung des Europaringes.

Aufgrund der Widmung des Europaringes als HAUPTerschließungsstraße und seiner Fertigstellung kann nun eine Aufnahme in das Straßenreinigungsverzeichnis erfolgen.

Demnach handelt es sich beim Europaring um eine innerörtliche Straße, die somit zweimal wöchentlich von der Stadt zu reinigen ist.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

E N T W U R F

S A T Z U N G

der Stadt Sankt Augustin vom _____ zur 26. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 16. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Zeichenerklärung:

Bi = Birlinghoven, **Bu** = Buisdorf, **H** = Hangelar, **Me** = Menden, **Mei** = Meindorf,
Mü = Mülldorf, **N** = Niederpleis, **O** = Ort

üS = überörtliche Straßen; **iS** = innerörtliche Straßen; **A** = Anliegerstraßen

U = nur ungerade Hausnummern, **G** = nur gerade Hausnummern

Straßen ohne Reinigungs- und Übertragungsmerkmale sind z.Z. noch nicht endausgebaut. Die Reinigungspflicht ergibt sich erst, wenn die Aussagen des § 1 der Satzung erfüllt sind.

Straßenbezeichnung	Ortsteil	Kategorie	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer	
				Fahrbahn	Gehwege
Europaring	Mü	IS	2 x		X

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.